

Preisblatt 8: Gesetzliche Umlagen

(gültig ab 01.01.2024)

Die Angabe der nachstehenden Umlagen ist rein nachrichtlicher Natur und erfolgt ohne Gewähr. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Regelungen und Informationen sind den amtlichen Veröffentlichungen des Gesetz- und Verordnungsgebers sowie der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zu entnehmen (Linkangaben s. unten).

Die untenstehenden Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Letztverbrauchergruppe	(1)	(2)	(3)
	Umlage nach KWKG ct/kWh netto (brutto)	Umlage nach § 17f EnWG ct/kWh netto (brutto)	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ct/kWh netto (brutto)
Nichtprivilegierter Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh Letztverbrauchergruppe A'			0,643 (0,765)
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* Letztverbrauchergruppe B' (sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')			0,050 (0,0595)
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* Letztverbrauchergruppe C' (stromkostenintensive Unternehmen mit Nachweisen)			0,025 (0,0298)
Unabhängig vom Jahresverbrauch	0,275 (0,327)	0,656 (0,781)	

* Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' gelten Voraussetzungen und Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem Netzbetreiber.

Die Angaben entsprechen dem Veröffentlichungsstand der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vom 25.10.2023. Nähere Informationen siehe:

- Zu (1) „KWKG-Umlage“ gemäß §§ 26 bis 27d Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen (u.a. Umlagenreduzierung gem. §§21-23 und 25 EnFG) und Mitteilungspflichten.
- Zu (2) „Offshore-Netzumlage“ gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen (u.a. Umlagenreduzierung gem. §§21-23 und 25 EnFG) und Mitteilungspflichten.
- Zu (3) „§ 19 StromNEV-Umlage“ gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen (u.a. Umlagenreduzierung gem. §§21-23 und 25 EnFG) und Mitteilungspflichten.